

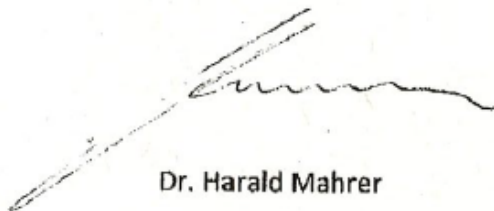
Handlungsanleitung
der Sozialpartner
für den Umgang mit Baustellen
aufgrund von COVID-19

Wien, am 26. März 2020

Österreichs Wirtschaft steht aufgrund der Corona-Pandemie vor einer nie dagewesenen Situation. Wir müssen alles dafür tun, um die Auswirkungen dieser Ausnahmesituation für Betriebe und Beschäftigte bestmöglich abzufedern. Die Sozialpartner arbeiten gemeinsam mit der Bundesregierung rund um die Uhr daran, konkrete Lösungen für die aktuellen Herausforderungen zu finden und umzusetzen.

Die Gesundheit der Arbeitnehmer hat oberste Priorität. Gleichzeitig müssen wir dafür Sorge tragen, dass wichtige Schlüsselbranchen wie die Bauwirtschaft nicht zum Erliegen kommen, sondern die Produktion überall dort aufrecht erhalten werden kann, wo dies aus gesamtwirtschaftlicher Sicht notwendig und aus gesundheitspolitischer Sicht vertretbar ist.

Mit der von den Bau-Sozialpartnern erzielten Einigung über verpflichtende Schutzmaßnahmen auf der Baustelle liegt nunmehr eine klare Handlungsanleitung für Betriebe und Arbeitnehmer vor, unter welchen Bedingungen auf Baustellen gearbeitet werden darf und wie mit dem Infektionsrisiko auf der Baustelle umzugehen ist. Damit wird sichergestellt, dass - unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen - überall dort weitergearbeitet werden kann und soll, wo dies möglich und sinnvoll ist.



Dr. Harald Mahrer

Präsident
Wirtschaftskammer Österreich

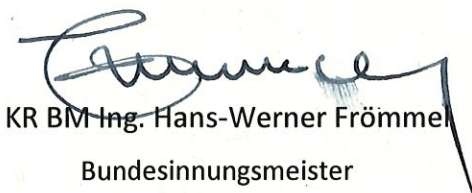


Wolfgang Katzian

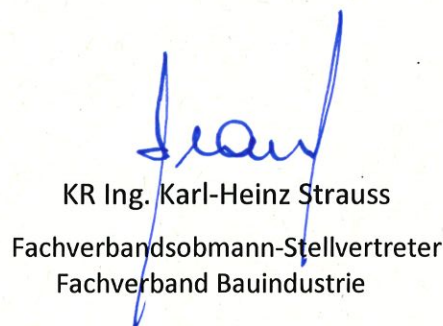
Präsident
Österreichischer Gewerkschaftsbund

Handlungsanleitung der Bau-Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19

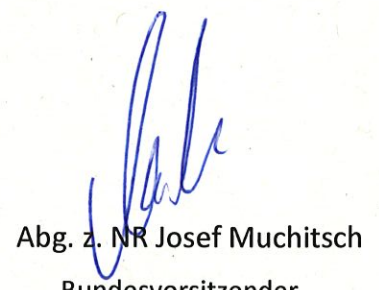
- Die Bautätigkeit ist in Österreich gemäß der 98. VO vom 15.3.2020 und der 107. VO vom 19.3.2020 trotz Corona-Krise grundsätzlich erlaubt. Eine generelle behördliche Schließung aller Baustellen ist daher nicht notwendig und wäre volkswirtschaftlich kontraproduktiv.
- Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Baustellen und die Eindämmung des Corona-Virus haben trotzdem für alle Beteiligten oberste Priorität. Wir haben daher in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat den beiliegenden Katalog von Schutzmaßnahmen ausgearbeitet, mit welchem das Infektionsrisiko auf Baustellen minimiert werden kann.
- Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Auftraggeber auf Basis der geltenden Rechtslage (BauKG) angehalten sind, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu adaptieren. Die Auftragnehmer sind dann verpflichtet, diese zusätzlichen Vorgaben einzuhalten. Bei Bauprojekten, bei denen kein SiGe-Plan gemäß BauKG vorgeschrieben ist, ist zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern im Sinne des oben Angeführten eine partnerschaftliche Lösung herbeizuführen.
- Kann die Einhaltung der Gesundheitsvorschriften weder durch die Einhaltung der 1-Meter-Abstandsregel noch durch die Alternativmaßnahmen gewährleistet werden, so ist der Betrieb auf der Baustelle einzustellen.
- Wenn somit die für alle unvorhersehbare COVID-19-Krise trotz allen zumutbaren Bemühens die zeitgerechte Erfüllung von Verträgen verunmöglicht, kann nicht von einem Verschulden des Auftragnehmers ausgegangen werden. Aufgrund der herausfordernden Umstände der COVID-19-Krise sind Auftraggeber und Auftragnehmer angehalten, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und gemeinsame Lösungen zu finden.



KR BM Ing. Hans-Werner Frömmel
Bundesinnungsmeister
Bundesinnung Bau



KR Ing. Karl-Heinz Strauss
Fachverbandsobmann-Stellvertreter
Fachverband Bauindustrie



Abg. z. NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender
Gewerkschaft Bau-Holz

Bauarbeiten und COVID-19

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19

Einigung von Baugewerbe, Bauindustrie und Gewerkschaft Bau-Holz
in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat

26. März 2020

Inhalt

1. Allgemeines	6
2. Arbeitshygiene auf der Baustelle	6
3. Organisatorische Maßnahmen.....	6
4. Arbeitsausrüstung	7
5. Risikogruppen.....	7
6. Minimierungspflicht beim Transport	8
7. Schlafräume.....	8
8. Bauarbeitenkoordination	8

1. Allgemeines

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen, damit ihre Beschäftigten gesund bleiben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten.

Die allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen:

- Distanz von mindestens einem Meter
- gründliches Händewaschen
- nicht mit den Händen ins Gesicht greifen
- in den gebeugten Ellbogen Husten oder Niesen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird.

2. Arbeitshygiene auf der Baustelle

Zur Einhaltung der Arbeitshygiene auf der Baustelle müssen sanitäre Maßnahmen gemäß § 34 und § 35 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) getroffen werden. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer - vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z.B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen)
- Bei Nutzung von Fahrzeugen/ Baumaschinen/ Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
- Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

3. Organisatorische Maßnahmen

Mit geeigneten organisatorischen Maßnahmen ist ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten zu erreichen, um die Anzahl der exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen können sein:

- zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten zur Wahrung des nötigen Abstandes
 - beim Umkleiden (Arbeitsbeginn und -ende)
 - bei den Pausen (Frühstücks-, Mittagspause für Essen und Trinken)sowie zeitliche Staffelung der Arbeiten (keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich)
- Trennen der Arbeitsbereiche von verschiedenen Gewerken durch Anordnung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) bzw. § 8 Arbeitnehmerinnen-schutzgesetz (ASchG), wenn kein SiGe-Plan vorhanden
- Arbeitsverfahren entsprechend den technischen Möglichkeiten so planen, dass die Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering ist.

4. Arbeitsausrüstung

Arbeitsausrüstung gemäß ASchG und BauV ist bereit zu stellen. Bei Arbeiten, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter unterschritten werden muss, sind zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

- **Arbeiten im Freien**
Sofern Arbeiten im Freien bzw. in nicht geschlossenen Räumen (Rohbau) mit entsprechender Luftbewegung durchgeführt werden und der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn) tragen.
- **Arbeiten in geschlossenen Räumen**
Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn Atemschutzmasken der Klasse FFP 1 verfügbar sind, so sind diese als Atemschutz zu verwenden.
- **Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen**
Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen (wie Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen), bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, sind nur mit Atemschutzmasken, die zumindest der Klasse FFP 2 entsprechen, oder mit motorunterstütztem Atemschutz (z.B. Turbohut oder Turbomaske) durchzuführen. Zu überprüfen ist vorrangig, ob diese Arbeiten derzeit unbedingt durchgeführt werden müssen.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, dürfen Arbeiten mit Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter nicht durchgeführt werden.

5. Risikogruppen

Sofern der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einer COVID-19-Risikogruppe angehören (z.B. Immunsuppression oder Vorerkrankungen wie Diabetes - siehe www.ages.at, [Link](#)) dürfen diese nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (insbesondere Arbeiten mit Abstand kleiner als ein Meter) eingesetzt werden.

6. Minimierungspflicht beim Transport

Bei Personentransporten ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des notwendigen Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Beschäftigten zu minimieren, und zwar:

- in den Fahrzeugen bei An- und Abfahrten zu/von der Baustelle
- bei Nutzung von Verkehrswegen auf der Baustelle
- im Baustellenverkehr und beim Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von Personen, wobei bei Unterschreiten des Mindestabstandes von einem Meter persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.

7. Schlafräume

Schlafräume dürfen nicht mit mehr als einer Person belegt sein.

8. Bauarbeitenkoordination

Für Baustellen gemäß § 6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) ist ein SiGe-Plan vorgeschrieben. Der Bauherr bzw. der Baustellenkoordinator/die Baustellenkoordinatorin sind verpflichtet, die im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen im Hinblick auf COVID-19 zu adaptieren.

Im Zuge der Adaptierung ist jedenfalls für eine größtmögliche zeitliche oder örtliche Entflechtung der gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten zu sorgen. Darüber hinaus sind die gemeinsamen sanitären Einrichtungen in Bezug auf die neuen Erfordernisse hinsichtlich Ausgestaltung, Benutzung und Organisation zu definieren. Weiters sind insbesondere folgende Themen im Rahmen der Adaptierung des SiGe-Plans zu behandeln:

- Organisation des Besprechungswesens
- Prüfung der Auswirkungen von Schutzmaßnahmen durch COVID-19 auf die sonstigen kollektiven Schutzmaßnahmen
- Schutz gegenüber Dritten
- Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen
- Maßnahmenplan bei Corona-Erkrankungen
- Schutzmaßnahmen beim Stilllegen von einzelnen Arbeitsbereichen
- Prozedere Baustellenanlieferungen.

Bei Baustellen ohne SiGe-Plan sind die in diesem Punkt angeführten Maßnahmen sinngemäß im Sinne des § 4 BauKG vom Bauherrn zu setzen.